

BINNENSCHIFFSREGISTER MAGDEBURG

MERKBLATT - VERÄNDERUNGEN

Jede Änderung der im Schiffsregister eingetragenen Angaben ist unverzüglich dem -Binnenschiffsregister Magdeburg schriftlich mitzuteilen und die Eintragung der Änderung zu beantragen.

Dem Antrag ist **immer** der Schiffsbrief (im Original !) beizufügen.

Solche Änderungen sind z.B.:

1. Namensänderung:

Die Umbenennung des Schiffes ist dem Binnenschiffsregistergericht mitzuteilen und formlos an Eides statt zu versichern.

2. Heimatortverlegung:

Diese ist ebenfalls anzumelden und formlos an Eides statt zu versichern. Liegt der neue Heimatort außerhalb des Bezirks des Binnenschiffsregisters Magdeburg, werden die Akten dem dann zuständigen Schiffsregistergericht übersandt. Dieses Gericht erteilt dann einen neuen Schiffsbrief, der bisherige wird eingezogen.

3. Eigentumswechsel:

Das Eigentum an eingetragenen Binnenschiffen geht über durch Einigung des bisherigen Eigentümers mit dem Erwerber **und** ! Eintragung des Eigentumsübergangs in das Schiffsregister (§ 3 SchRG).

In einer Einigungserklärung haben Verkäufer und Käufer zu erklären, dass sie über den Eigentumsübergang **einig** sind. Die Eigentumsumschreibung im Binnenschiffsregister ist zu beantragen.

Die Einigungserklärung **muss** gemäß § 37 Schiffsregisterordnung zumindest in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar) dem Binnenschiffsregistergericht vorgelegt werden.

4. Eigentumswechsel (Ausland):

Wurde das Schiff an einen Ausländer verkauft und verlegt dieser den Heimatort des Schiffes in das Ausland, ist hier der Kaufvertrag und ein Antrag des eingetragenen Eigentümers auf Löschung der Eintragung des Schiffes einzureichen.

Auf besonderen Antrag kann darüber eine Lösungsbescheinigung erteilt werden.